



Gesundheitsförderung und Prävention

Auszug der kantonalen Rechtsgrundlagen

110.100

Verfassung des Kantons Graubünden

Art. 75 Grundsätze

- ¹ Kanton und Gemeinden fördern das Wohlergehen und die soziale Sicherheit der Bevölkerung, der Familie und der einzelnen Person.
- ² Sie setzt sich für Chancengleichheit für alle ein, insbesondere für die Gleichstellung von Frau und Mann.
- ³ Sie unterstützt die private Initiative mit günstigen Rahmenbedingungen.
- ⁴ Bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben sind die natürlichen Lebensgrundlagen zu schonen.

Art. 87 Gesundheit

- ¹ Der Kanton regelt das öffentliche Gesundheitswesen.
- ² Kanton und Gemeinden sorgen für eine zweckmässige, wirtschaftliche und ausreichende medizinische Versorgung und Pflege.
- ³ Sie fördern und unterstützen die Gesundheitsvorsorge sowie die Suchtprophylaxe.

Art. 91 Freizeitgestaltung und Sport

- ¹ Kanton und Gemeinden unterstützen die sinnvolle Freizeitgestaltung, die Jugendarbeit und den Sport.

500.000

Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz)

2. Zuständigkeit

Art. 5 Kanton

- ¹ Der Kanton ist zuständig für:
 - a) die Gesundheitsförderung und Prävention, soweit er im vorliegenden Gesetz hierfür als zuständig bezeichnet wird;
 - b) die Mütter- und Väterberatung;
- ...

Art. 6 Gemeinden

- ¹ Die Gemeinden sind für den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zuständig, sowie diese Aufgabe nicht dem Kanton übertragen ist.
- ² Insbesondere sind sie zuständig für:

- a) die Gesundheitsförderung und Prävention;
 - b) die örtliche Gesundheitspolizei;
 - c) die Durchführung von Strafverfahren;
 - d) die Anordnung von Massnahmen gegen gesundheitsgefährdende und gesundheitsschädliche Beeinträchtigungen ihrer Bevölkerung;
 - e) die Überwachung der Umwelt- und Wohnhygiene;
 - f) den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst;
 - g) die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen;
 - h) das Bestattungswesen.
- ³ Die Gemeinden haben bei Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko für Leib und Leben der Teilnehmenden oder der Zuschauenden dafür zu sorgen, dass ein entsprechendes sanitätsdienstliches Konzept erstellt und umgesetzt wird.

3. Gesundheitsförderung und Prävention

Art. 7 Zuständigkeit

¹ Der Kanton ist zuständig für:

- a) kantonsweite Kampagnen und Programme;
- b) gemeindeübergreifende Aufgaben;
- c) die fachliche Unterstützung der Gemeinden;
- d) die unentgeltliche Beratung der Mütter- und Väter beziehungsweise der erziehungsberechtigten Personen in der Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern;
- e) die Koordination der Aktivitäten der Gemeinden.

² Er kann Beiträge gewähren:

- a) an Projekte zur Gesundheitsförderung und Prävention;
- b) zur Erhebung von Grundlagen betreffend den Gesundheitszustand der Bevölkerung;
- c) an Organisationen, die einen wichtigen Beitrag an die Gesundheitsförderung oder Prävention der Bevölkerung leisten.

Art. 8 Tabak

¹ Die Werbung für Tabak und Tabakerzeugnisse ist verboten:

- a) auf, über oder entlang von öffentlichen Strassen und Plätzen;
- b) auf privatem, von öffentlichen Gebäuden, die im Besitze von öffentlichen-recherchen Körperschaften oder selbständigen Anstalten sind.

² Es ist verboten, Tabak und Tabakerzeugnisse:

- a) an Personen unter 16 Jahren zu verkaufen;
- b) zu Werbezwecken an Personen unter 16 Jahren abzugeben;
- c) durch Automaten, die allgemein zugänglich sind, zu verkaufen.

³ Die Gemeinden sorgen für die Einhaltung der Werbebeschränkungen für Tabakerzeugnisse sowie der Abgabe- und Verkaufsbeschränkungen von Tabak und Tabakerzeugnissen.

Art. 9 Nichtraucherchutz

¹ Das Rauchen ist im Innen- und Aussenbereich von Schularealen und Schulsportanlagen sowie von Begegnungs- und Betreuungsstätten für Kinder und Jugendliche verboten.

² Die Gemeinden können das Rauchverbot gemäss Absatz 1 für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, und bei Schulanlagen mit ausschliesslich nachobligatorischen Bildungsangebot an definierten Orten im Aussenbereich aufheben.

³ Raucherbetriebe gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes zum Schutz von Passivrauchen sind nicht zugelassen.

500.010

Verordnung zum Gesundheitsgesetz

(VOzGesG)

1. Zuständigkeit und Aufgaben

Art. 1 Kanton

- ¹ Für die im Gesundheitsgesetz dem Kanton übertragenen Aufgaben ist das Gesundheitsamt zuständig, sowie diese Aufgaben nicht einem anderen Amt übertragen sind. Das Gesundheitsamt ist auch für die Mitteilung der vom Bundesrecht vorgegebenen Daten an das Medizinalberuferegister, das Psychologieberuferegister und das nationale Gesundheitsfachpersonen (NAREG) zuständig.
- ² Die Gesundheitsförderung und Prävention im Schulbereich obliegt:
- im Kindergarten- und Volksschulbereich dem Amt für Volksschule und Sport;
 - im Mittel- und Hochschulbereich dem Amt für höhere Bildung;
 - in der Berufsschule dem Amt für Berufsbildung.
- ³ Die sekundäre und tertiäre Suchtprävention obliegt dem Sozialamt.
- ⁴ Der Gesundheitsschutz im Sinne der Arbeitsgesetzgebung und der Unfallversicherungsgesetzgebung obliegt, sowie er den Kanton betrifft, dem Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit.

Art. 2 Gemeinden

- ¹ Die Gemeinden haben:
- Eine für die Gesundheitsförderung und Prävention auf Gemeinde- und Schulstufe zuständige Stelle zu bezeichnen;
 - Bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben auf gesundheitsverträgliche Lösungen zu achten.

500.800

Gesetz über die Suchthilfe im Kanton Graubünden

(Suchthilfegesetz)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Das Gesetz bezweckt die Bereitstellung eines bedarfsgerechten Suchtpräventions- und Suchthilfeangebotes im Kanton, die Festlegung der entsprechenden Aufgaben von Kanton und Gemeinden sowie die Koordination der Aktivitäten in der Suchtprävention und Suchthilfe.

2. Primäre Suchtprävention

Art. 7 Zuständigkeit 1. Gemeinden

- ¹ Die Gemeinden sind für die primäre Suchtprävention zuständig. Sie können diese Aufgaben auch an geeignete öffentliche oder private Institutionen oder Privatpersonen übertragen oder im Rahmen von Gemeindeverbindungen lösen.
- ² Die Gemeinden fördern: *
- die Information der Bevölkerung über die Ursachen und Auswirkungen der Sucht und abhängigen Verhaltens;
 - das Bewusstsein und die Fähigkeit von Eltern und Lehrkräften, auf die Vermeidung suchtfördernder Verhaltensweisen bei Jugendlichen hinzuwirken.

945.100

Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (GWG)

Art. 2 Einschränkungen

- ¹ Die freie Ausübung gastgewerblicher Tätigkeiten und des Handels mit alkoholhaltigen Getränken darf nur eingeschränkt werden, soweit es der Zweck des Gesetzes erfordert.
- ² Verboten ist insbesondere die Abgabe
 - a) Alkoholhaltige Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren und an Betrunkene;
 - b) von gebrannten Wassern oder von Mischgetränken auf der Basis von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren;
 - c) alkoholhaltige Getränke mittels öffentlich zugänglichen Automaten.
- ³ Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholischer Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in gleicher Menge.

2. Bewilligungspflichtige gastgewerbliche Tätigkeiten

2.1. Bewilligung

Art. 3 Bewilligungspflicht

- ¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für
 - a) die Abgabe von Speisen und Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
 - b) das Überlassen von Örtlichkeiten zum Konsum von mitgebrachten oder angelieferten Speisen oder Getränken;
 - c) das Durchführen von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte oder angeleiferte Speisen oder Getränke konsumiert werden.
- ² Die Abgabe von Speisen oder Getränken im privaten geschlossenen Bereich ist bewilligungspflichtig, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.
- ³ ...*

Art. 4 Zuständigkeit

- ¹ Die Gemeinden sind für die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen zuständig.

Art. 8 Erlöschen der Bewilligung

- ¹ Die Bewilligungen erlischt mit
 - a) dem Tod oder dem Verzicht der Personen, welche die Bewilligung erteilt wurde;
 - b) der Aufgabe des Betriebes;
 - c) dem Ablauf oder dem Entzug der Bewilligung.

Auszug der nationalen Rechtsgrundlagen

817.02

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

9. Abschnitt:

Alkoholische Getränke: Abgabe- und Werbebeschränkung

Art. 42 Abgabe

- ¹ Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind.
- ² Am Verkaufspunkt ist gut sichtbar und in gut lesbarer Schrift darauf hinzuweisen, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf das Mindestalter gemäss der Lebensmittel- und der Alkoholgesetzgebung hinzuweisen.

Art. 43 Werbung

- ¹ Jede Werbung für alkoholische Getränke, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richtet, ist verboten. Verboten ist Werbung für alkoholische Getränke insbesondere:
 - a) an Orten und Veranstaltungen, die hauptsächlich von Jugendlichen besucht werden;
 - b) in Publikationen, die sich hauptsächlich an Jugendliche wenden;
 - c) auf Gegenständen, die hauptsächlich Jugendliche benutzen;
 - d) auf Gegenständen, die an Jugendliche unentgeltlich abgegeben werden.
- ² Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben oder Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten, oder entsprechend aufgemacht sein.